

Felicitas Siebert
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 33 21
Fax 062 835 33 09
E-Mail felicitas.siebert@ag.ch

Gemeindeverwaltungen
Planungsbüros

Aarau, 19. Oktober 2012

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. September 2012
Normenkontrollverfahren betreffend die Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Urteil vom 27. September 2012 hat das Verwaltungsgericht die kantonale Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung aufgehoben. Die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung werden ab sofort - auch für hängige Gesuche - nicht mehr angewendet. Die Vollzugsverordnung war erlassen worden im Bestreben, im Spannungsfeld zwischen den Belangen der Gewässerökologie, des Hochwasserschutzes und der Siedlungspolitik eine ausgewogene Lösung zu finden.

Der Entscheid kam für den Kanton nicht unerwartet. Der Kanton Aargau bedauert, dass mit dem negativen Entscheid des Verwaltungsgerichts ein pragmatischer Ansatz verunmöglicht wird. Auch der Bund hat in der Zwischenzeit einige Anstrengungen unternommen, um allzu weitreichend formulierte Bestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung mittels Vollzugshilfen und Faktenblättern an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Der Kanton Aargau hat und wird sich bei diesen Arbeiten aktiv einbringen. Die Verbindlichkeit behördlicher Erläuterungen ist allerdings umstritten. Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums wird die Gewässerschutzverordnung des Bundes als Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Vorhaben und Nutzungen im Gewässerraum gelten.

Bei der Umsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung werden aus dem Verwaltungsurteil direkte Konsequenzen zu erwarten sein, denn 13 % der 3'000 km Ge-

wässer im Aargau liegen in Bauzonen. Dies bedeutet konkret beidseitig des Gewässers Abstände von:

- 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite
- 20 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite
- 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0.5 ha

Der Kanton Aargau wird prüfen, wie in Gemeinden, in welchen Bauzonen an Gewässer grenzen, konkret vorzugehen ist.

Soweit möglich, sollen auch vor Ausscheidung des Gewässerraums Bauvorhaben zugelassen werden. Dies, soweit es aufgrund der Ausnahmebestimmungen der Gewässerschutzverordnung zulässig ist. Die Möglichkeiten werden sich - nach bisherigen Kenntnisstand - auf folgende Sachverhalte konzentrieren:

- Besitzstandsgeschützte, bestimmungsgemäss nutzbare Bauten
- Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen
- Zonenkonforme Bauten im dicht überbauten Raum

Die Rechtsunsicherheit wird erst mit der Festlegung des definitiven Gewässerraums beseitigt werden können.

Der Kanton Aargau bedauert, dass es nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um die verschiedenen Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen. Er wird sich bemühen, so rasch als möglich einen berechenbaren und rechtsbeständigen Zustand zu schaffen. Die Betroffenen werden so rasch als möglich über das weitere Vorgehen orientiert.

Wir bitten alle betroffenen Grundeigentümer und Behörden, sich bei Fragen mit Felicitas Siebert, Abteilungsleiterin Abteilung für Baubewilligungen (062 835 32 21) in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüsse

Felicitas Siebert, Rechtsanwältin
Abteilungsleiterin